

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Tombow Gluestick/Klebestift Professional

gelistet als Artikelnr. PT-S (Inhalt 10g), PT-M (Inhalt 22g) und PT-G (Inhalt 39g)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen:

Klebstoff für Papier und Pappe

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Von andern Verwendungen wird abgeraten, da hierfür keine weiteren relevanten Informationen verfügbar sind

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Importeur/Lieferant

Tombow Pen & Pencil GmbH

Waldecker Str. 10

DE – 64546 Moerfelden-Walldorf

Telefon : 0049-6105-30964-0 / Fax: 0049-6105-30964-71

##### Kontaktstelle für technische Information

SDSinfo@tomboweuropa.com

#### 1.4 Notrufnummer

Deutschland: +49 228 19240 (Informationszentrale gegen Vergiftungen, Bonn; 24h in deutsch und englisch)

Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24 h)

---

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, ZNS - STOT SE 3, H336

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

**Gefahren-Piktogramme:**



**GHS07**

**Signalwort: Achtung**

**Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung**

**enthält:** 1-Methoxypropan-2-ol (2PG1ME)

**Gefahrenhinweise:**

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen, STOT SE 3

**Sicherheitshinweise:**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312 Bei Unwohlsein Arzt vor Ort kontaktieren

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren

P501 Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den regionalen und nationalen Vorschriften

**Weitere Kennzeichnungselemente**

keine

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

---

## Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

### 3.2 Gemisch ( Klebstoff)

#### Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname: 1-Methoxypropan-2-ol (2PG1ME)

EG-Nr.: 203-539-1 / CAS-Nr. : 107-98-2

Registriernummer: Die Übergangsfrist gemäß Artikel 23 der REACH-Verordnung ist noch nicht abgelaufen.

Anteil : 38 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3 - H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

STOT SE 3 - H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

##### Weitere Inhaltsstoffe ohne Einstufung

Wasser

Polyvinylpyrrolidon (PVP)

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

#### Allgemeine Informationen

Das Produkt ist ausschließlich als Klebstoff für Papier zu verwenden

#### Nach Einatmen

Für ausreichend Frischluftzufuhr sorgen. Bei Unwohlsein, Arzt konsultieren

#### Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen

#### Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen. Auge unter laufendem Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen (10 min.). Bei anhaltenden Beschwerden, Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Den Mund mit reichlich Wasser ausspülen. Min. 2 Gläser Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden, Arzt konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akut: geringe Reizwirkung von Dampf auf die Schleimhäute. Depression des ZNS

Chronisch: keine Angaben für den Menschen verfügbar

## **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine relevanten Informationen verfügbar

---

## **Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel:** Wasser(Sprühstrahl), alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver, Sand

**Ungeeignete Löschmittel:** Keinen Wasservollstrahl verwenden um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden (unterdrücken).

### **5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren**

Beim Brand können gefährliche Gase wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Für größere Mengen: aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen und auftretende Dämpfe niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser und Erdreich vermeiden.

---

## **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

#### **Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal**

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

#### **Hinweise für Einsatzkräfte**

Weitere Informationen aus Abschnitt 8 verwenden

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Einbringen des Produkts und größerer Mengen verunreinigten Waschwassers in Grundwasser und Erdreich vermeiden.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit Schmutztüchern auf- bzw. abwischen. Bei größeren Mengen: Mit geeigneten Universalbindern (Keselgur, Sand etc.) eingrenzen und aufnehmen. Nicht per Wasserstrahl wegspülen

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

## **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung des Gemischs**

##### **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

In gut belüfteten Räumen arbeiten, Einatmen von Dämpfen vermeiden. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz Vorsehen.

##### **Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen**

Von offenen Zündquellen fernhalten.

##### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Auf festem/versiegeltem Untergrund arbeiten und lagern. Gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

##### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Nach Gebrauch und vor Pausen die Hände waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen

#### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

##### **Angaben zu den Lagerbedingungen**

Klebstoffgemisch immer im Originalbehälter aufbewahren. Dabei nach Gebrauch mit der Kappe, bis zum Einrasten dicht verschließen.

##### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Klebestift(e) gut verschlossen an einem trockenen, belüfteten Ort aufbewahren. Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern. Empfohlen wird Lagerung bei Raumtemperatur, dauerhaft nicht über 30° C.

#### **7.3 Spezifische Endanwendungen**

##### **Branchen- und sektorspezifische Leitlinien**

Außer den in Abschnitt 1.2. angegebenen sind keine weiteren Verwendungen vorgesehen

---

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoff: 1-Methoxypropan-2-ol; CAS-Nr. : 107-98-2; EG-Nr.: 203-539-1

##### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Spezifizierung : Richtlinie 2000/39/EG)  
8-Stunden-Mittelwert: 100 ppm / 375 mg/cbm  
Kurzzeitgrenzwert: 150 ppm / 568 Mg/cbm

Spezifizierung : TRGS 900 / AGW  
Wert : 100 ppm / 370 mg/cbm (=MAK-Wert)  
Spitzenbegrenzung: 2(I); max. Überschreitungsfaktor 2, Kategorie I  
Fruchtschädigend: Bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht zu befürchten; Y-Stoff  
Schwangerschaft: Gruppe C

##### Biologische Grenzwerte

Spezifizierung : TRGS 903 / BGW  
Wert : 15 mg/l, Urin, Expositionsende  
Fruchtschädigend: bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht zu befürchten

##### Überwachungsverfahren

Keine Informationen verfügbar

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

###### Augen- / Gesichtsschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

###### Hautschutz

Handschuhe: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

Anderer Hautschutz: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

###### Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

###### Hitze- / Kälteschutz

Siehe Abschnitte 6 und 7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7

---

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften des Gemischs (gemäß Anhang II der Reachverordnung)

#### Erscheinungsbild

Aggregatzustand:	fest-pastös
Farbe :	gelb, durchscheinend
Geruch :	parfümiert
Geruchsschwelle :	nicht bestimmt
pH-Wert :	6 – 7
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	> 57°
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht zutreffend, Einstufung als Feststoff
Flammpunkt :	nicht bestimmt, Gemisch nur schwer entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :	nicht zutreffend, Einstufung als Feststoff
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	nicht als entzündbar eingestuft
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	nicht als entzündbar oder explosiv eingestuft
Dampfdruck :	11,5 hPa (20°), bezogen auf 2PG1ME (GESTIS)
Relative Dampfdichte :	3,11, bezogen auf 2PG1ME (GESTIS)
relative Dichte :	Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit in Wasser:	mit Wasser verdünnbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	log KOW: -0,44, bez, bezogen auf 2PG1ME (GESTIS, KOW-Datenbank)
Selbstentzündungstemperatur :	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur :	nicht zutreffend
Viskosität :	nicht zutreffend, Einstufung als Feststoff
explosive Eigenschaften :	nicht zutreffend
oxidierende Eigenschaften :	nicht zutreffend

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine relevante Informationen verfügbar

---

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerbedingungen (siehe. Abschnitt 7)

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen (Erhitzung)

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

---

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

**Daten für Inhaltsstoff 1-Methoxypropan-2-ol; CAS-Nr. : 107-98-2 / EG-Nr.: 203-539-1**

akute orale Toxizität: LD50 – Maus – 11.700 mg/kg

akute dermale Toxizität: LD50 – Kaninchen – 13.000 mg/kg (GESTIS, chemguide)

akute inhalative Toxizität: LC50 – Ratte: 5h – 10.000ppm (chemguide.com)

LC50 – Kaninchen und Meerschweinchen: 7h – 5.000ppm

ohne bleibende Schäden (GESTIS)

Das Gemisch kann als akut nicht toxisch eingestuft werden.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Kaninchen – keinen Hautreizung (Sigma-Aldrich, GESTIS). Resorptive Wirkungen nach Hautresorption kaum zu erwarten (GESTIS)

### **schwere Augenschädigung/-reizung**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Kaninchen – 24h, leichte Reizung Sigma-Aldrich; schwaches irritatives Potential (GESTIS)

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Meerschweinchen – negativ Merck-Millipore

### **Keimzell-Mutagenität**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind

### **Karzinogenität**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

### **Reproduktionstoxizität**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

### **spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME Kategorie 3, Depression des ZNS

### **spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.

### **Aspirationsgefahr**

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

---

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

Bezogen auf 2PG1ME :

Gegenüber Fischen: LC50 *Leuciscus idus* (Goldorfe); 4,600 – 10.000 mg/l; 96h (IUCLID)

Gegenüber Daphnen und Wirbellosen: LC50 *Daphnia magna* (Grosser Wasserfloh): > 500 mg/l; 48h (IUCLID)

Gegenüber Algen: LC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): > 1.000 mg/l; 72h (Merck)

Gegenüber Bakterien: EC50 Belebtschlamm: > 1.000 mg/l (Merck)

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Abbaubarkeit ca. 90%, 29 Tage, OECD-Prüfrichtlinie 301E (Merck); leicht biologisch abbaubar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser / log Kow: -0,44 (GESTIS, Merck)

### 12.4 Mobilität im Boden

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten: log Koc: 0,2 – 1,0 (Merck, berechnet)

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden

---

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Behandlung verunreinigter Verpackungen

Entsorgung restentleerter Originalbehälter über den Hausmüll.

Entsorgung größerer Mengen des Produkts/Gemisches im Behälter gemäß den regionalen und nationalen Vorschriften.

#### Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

08 04 09, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Das Gemisch nicht über das Abwasser entsorgen

#### einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG beachten

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### Abschnitt 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: UN3092

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

##### ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

##### IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

Bezogen auf 2PG1ME: III (Stoffe / Gemische mit geringer Gefahr)

#### 14.5 Umweltgefahren

##### Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: nein

IATA-DGR: nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X,Y oder Z): nicht festgelegt. Keine relevanten Informationen verfügbar.

Schiffstyp (1,2, oder3): nicht festgelegt. Keine relevanten Informationen verfügbar.

---

### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften z.B.

##### Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

### Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 57 (SVHC):

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe

### Nationale Vorschriften

### Wassergefährdungsklasse

Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: WGK 1, schwach wassergefährdend (VwVwS)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch / Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

---

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Alle Angaben in diesem Dokument stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### Änderungen gegenüber der letzten Version

### Abkürzungen

2PG1ME	1-Methoxypropan-2-ol
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatz-Grenz-Wert
BGW	Biologischer Grenz-Wert
CAS	Chemical Abstracts System
DFG	Deutsche Forschungs-Gemeinschaft
EC50	Effektive Konzentration, 50% der Population mit anderer als lethaler Wirkung
EG	Europäische Gemeinschaft
Flam. Liq. 3	Flammable Liquid Category 3
GHS	Globalisiertes Harmonisches System
IATA-DGR	International Air Transport Association Dangerous Goods Regulation (Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA)
IMDG	International Maritime code for Dangerous Goods

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

	(Gefahrgut kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
LC50	Letale Konzentration 50%
LD50	Letale Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL	international convention for the prevention of Marine Pollution from ships (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT	Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch
ppm	parts per million
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (Regelung zur Ordnung für internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
STOT SE	Special Target Organ Toxicity Single Exposure (Spezielle Zielorgantoxizität einmalige Exposition)
SVHC	Substances of Very High Concern (besonders besorgniserregende Stoffe)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very Persistent, very Bioakkumulativ
ZNS	Zentrales Nervensystem

### Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2235
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1179

Internet:

- GESTIS Stoffdatenbank ([gestis.itrust.de](http://gestis.itrust.de))
- ProEntsorga GmbH ([www.proentsorga.de](http://www.proentsorga.de))
- Chemical trading guide ([www.guidechem.com](http://www.guidechem.com))
- Merck KGaA ([www.merckmillipore.com](http://www.merckmillipore.com))
- Sigma Aldrich ([www.sigmaaldrich.com](http://www.sigmaaldrich.com))
- UHU GmbH & Co. KG ([www.uhu-profishop.de](http://www.uhu-profishop.de))
- Henkel AG & Co. KGaA ([www.henkel.de](http://www.henkel.de))
- J&K Scientific bvba ([www.jkchemical.com](http://www.jkchemical.com))
- Bundesanstalt für Umwelt- und Arbeitsschutz ([www.baua.de](http://www.baua.de))

## **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am:

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

---

**Methoden die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden**

**Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird**

Siehe Abschnitt 2  
Schulungen für Arbeitnehmer

**Weitere Informationen**

Keine weiteren Informationen verfügbar